

Anhang zu den Betriebsvorschriften

Stand: 24. November 2022

Allgemeine Bedingungen

- Die Anlieferungen dürfen grundsätzlich nur mit vorsortiertem Material erfolgen. Auf dem Anlieferbereich darf das Material nicht sortiert werden.
- Auf dem gesamten Anlieferbereich darf kein Material durch die Kundschaft zerkleinert werden.
- Für die Entsorgung von Inertstoffen und Altmetallen stehen separate Mulden zur Verfügung.
Speziell Altglas und Keramik dürfen nicht in der Interstoffmulde zerkleinert werden (Augenverletzungsgefahr)
- Bei palettierter Ware zur Entsorgung muss die Schrumpffolie aufgeschnitten werden.
- Bei Anlieferung von Material auf Paletten muss ab 10 Stk. Paletten eine zweite Person für den Ablad durch die Kundschaft gestellt werden.
- Zusammengebundene Liefergebände wie Futtersäcke oder Big-Bags müssen aufgeschnitten werden.
- Staubförmige Abfälle werden maximal 1 m³ pro Anlieferung angenommen. Die staubigen Abfälle können in Säcken, in verschlossenen Kartons oder gewässert in einer Mulde angeliefert werden.
- Isolationsrestmaterial in Säcken wird direkt bei Tor 4 abgeladen. Das Material wird mit dem Innenshredder zerkleinert.
- Dachisolationen (schwarze Korkplatten) haben eine starke PAK-Belastung. Monochargen müssen direkt in den Bunker gekippt werden (keine Zerkleinerung im Aussenshredder).
- Mischfraktionen von Dachsanierungen, schwarze Korkplatten und Bitumenfolien dürfen angenommen werden, wenn 60% schwarzer Kork enthalten ist.
- Grundsätzlich dürfen keine Fahrzeuge auf dem gesamten Anlieferbereich gewaschen werden.
- Wenn beim Ablad bei Tor 4 Paletten übrigbleiben, müssen diese bei Tor 7 oder 8 über den Aussenshredder entsorgt werden.
- Flüssigabfälle, welche mit Saugwagen angeliefert werden, müssen bei der Waage vorangemeldet werden. Es wird pro Halbtage eine Anlieferung angenommen.

- Fahrzeuge mit Hebebühnen dürfen nur an Tor 4, 7 und 8 abgeladen werden.
- An Tor 6 dürfen nur PW entladen werden.
- Anlieferungen mit Transportbehältern (z.B. Presscontainer etc.) mit seitlich angeschlagenen Türen dürfen nur an den Toren 3 und 5 entladen werden.
- Anlieferungen mit Transportbehältern (z.B. Mulden etc.) mit zweiflügeligen Türen dürfen nur an den Toren 2, 3 und 5 entladen werden.
- Anlieferungen mit Transportbehältern (z.B. Presscontainer etc.) mit oben angeschlagenen Türen und WELAKI-Mulden dürfen an den Toren 1, 2, 3 und 5 entladen werden.
- Anlieferungen mit Schubboden dürfen nur bei den Toren 2 oder 5 entladen werden.



Annahmевorschriften

Zugelassene Abfälle	KVA-Bedingungen
<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsabfälle und siedlungsabfallähnlicher Kehricht und Sperrgut • Brennbare Bauabfälle (wie Verpackungen, Holz, Kunststoffe etc.) • Sonderabfälle gemäss Eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), kantonaler Annahmewilligung und nach Rücksprache mit der Betriebsleitung. Letztere ist befugt, Proben des anzuliefernden Materials vor der Annahme in einem Labor untersuchen zu lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Lieferanten. Für die Annahme ist in jedem Fall ein Begleitschein gemäss VeVA erforderlich 	
<p>Weiter zugelassen mit aufgeführten speziellen Bedingungen oder nach Absprache</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Fenster mit brennbarem Anteil • Bänder, Seile, Garne, Kunststoffbänder aus Nylon, synthetisches Gewebe • Generell Schläuche (z.B. Druckluft- und Hydraulikschläuche) aus Gummi oder Kunststoff • Kunststoffrohre PP (Farbe schwarz), PVC (Farbe orange) • Kunststoffrohre PE (Farbe hellgrau, grün) • Material aus Holz oder Kunststoff zur Zerkleinerung wie Möbel, grosse Verpackungen, Parkett, Zäune, Fensterläden, Verschläge etc. • Platten aus Polyester oder anderen Kunststoffen • Silos, Boote aus Polyester 	<ul style="list-style-type: none"> • mit Holz- oder Kunststoffrahmen • max. 2 m Länge, Fäden und Knäuel verpackt in 110 l-Säcken • max. 2 m Länge oder aufgewickelt zu Wickeln mit 1 m Durchmesser • max. 2 m Länge • max. 2 m Länge • 250 cm x 150 cm x 50 cm (L x B x T) • max. 1 m² Stückgrösse, lose • Material muss zerkleinert sein, Kantenlänge von 2.00 m nicht überschreiten und max. 1 m² Stückgrösse



Zugelassene Abfälle	KVA-Bedingungen
<ul style="list-style-type: none"> • Kunststoff-Kanister, Kunststoff-Fässer max. 220 l • Palette-Container (Schütz- oder IBC-Container) Kunststoff-Tanks und Heizöltanks ab 500 l • Papier -, Kunststoff- oder Stoff-Rollen • Kabelisolationen (ohne Metall) • Kunststoffvliese aus Landwirtschaft, Gemüse- und Gartenbau • Hagelschutznetz • Neophyten (z.B. Bambus, Japanischer Knöterich) • Eisenbahnschwellen, druckimprägniertes Holz (Holzklasse A4) z.B. Holzfassaden 	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Inhalt und Deckel müssen abgeschraubt sein • Tanks müssen in vier gleichgrosse Teile zerkleinert werden • max. 1 m Länge und radial aufgeschnitten • max. 2 m Länge • max. Stückgrösse 4 m², lose und ungerollt • max. Stückgrösse 4 m², lose und ungerollt • max. 2 m Länge • Mit VeVa-Begleitschein • Eisenbahnschwellen max. 10 m³ pro Anlieferung und Halbtage

Von der Annahme ausgeschlossen sind alle Abfälle, die sich zur Verbrennung in der Anlage nicht eignen oder deren Bestand bzw. Betrieb gefährden sowie Abfälle für die eine Rücknahmepflicht oder eine separate Entsorgung besteht.

Nicht zugelassene Abfälle	Wohin z.B.
<ul style="list-style-type: none"> • Aushub- und Abbruchmaterial • Bauschutt, Erde, Steine, Keramik, Ziegel, Blumenkistchen • Industrielle Glasabfälle (z.B. Fensterglas) • Foam-Glas von Dachisolationen • Strassenbeläge, Bitumen und Teerbahnen (Monochargen) • Asbest und asbesthaltige Abfälle 	<ul style="list-style-type: none"> • Inertstoff-Deponien • Inertstoff-Deponie, regionale Sammelhöfe • Altstoffhandel • Inertstoff-Deponie • Reaktor-Deponie, Sonderabfallverbrennungsanlage • Sonderabfallsammelstelle

Nicht zugelassene Abfälle	Wohin z.B.
<ul style="list-style-type: none"> • Monochargen, Stein- und Glaswolle, Isolationsgut • Tierkadaver, Konfiskate, Metzgerei- und Schlachtabfälle sowie tiefgefrorenes Fleisch etc. • Stalldünger, Stallmist • Spitalabfälle, medizinische Abfälle sowie jegliche Medikamente • Explosionsgefährliche und selbstentzündliche Flüssigkeiten und Stoffe, Lösungsmittel • Gifte, chemische und radioaktive Stoffe • Altöl (Speiseöl oder Schmieröl) • Druckbehälter wie Gasbehälter (z.B. Bunsenbrenner, Sodastream o.ä.), Feuerlöscher etc. • Metallische Abfälle (Stahl, Kupfer, Aluminium, Messing etc.) wie Drahtgeflechte jeglicher Art, Möbel, Rohre und Armaturen, Blechteile, Maschinenteile, Schrauben etc. • Fahrräder, Motorräder, Autobestandteile ausgenommen Kunststoffteile wie Stossstangen • Behälter aus Metall wie Boiler, Blechfässer, Blechdosen • Alle Grosshaushaltsgeräte wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Kochherde, Mikrowellengeräte etc. • Alle Elektronikgeräte wie Computer, Radio- und Fernsehapparate, Handys, Tablets, TV-Geräte, Videorekorder etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachhandel, Altstoffhandel • Regionale Kadaversammelstellen • Sammelstellen für biogene Abfälle • Sonderabfallsammelstelle • Sonderabfallsammelstelle • Sonderabfallsammelstelle • Altstoffhandel, regionale Sammelhöfe • Fachhandel • Altstoffhandel, regionale Sammelhöfe • Altstoffhandel, regionale Sammelhöfe • Altstoffhandel, regionale Sammelhöfe • Fachhandel, regionale Sammelhöfe • Fachhandel, regionale Sammelhöfe

Nicht zugelassene Abfälle	Wohin z.B.
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Klein elektrogeräte wie Küchengeräte, Föhn, Gartengeräte, Staubsauger etc. • Elektromotoren jeglicher Art, • Elektrokabel, Glasfaserkabel • Batterien und Akkus jeglicher Art • Leuchtstoffröhren, Sparlampen, LED-Leuchtmittel • Karbonfaserverstärkte Kunststoffe • Lastwagen-, Auto- und Motorradpneus • Altkleider und Stoffe • Wurzelstöcke • Abfälle, die zu Staubexplosionen neigen • FCKW-haltiges Isolationsmaterial • Schwermetallhaltige Abfälle wie Sportplatzbeläge, Turnhallenböden, Kunstrasen, Farbschlämme, Tartanbeläge usw. • Holzasche von grösseren Feuerungsanlagen • Resh aus der Automobilverwertung • Lebensmittel, welche in Gläser oder Büchsen abgefüllt sind z.B. Wasser, in Essig eingelegtes Gemüse, Spirituosen und Bier etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachhandel, regionale Sammelhöfe • Altstoffhandel • Altstoffhandel • Fachhandel, regionale Sammelhöfe • Fachhandel, regionale Sammelhöfe • Altstoffhandel • Fachhandel • Altstoffhandel, regionale Sammelhöfe • Altstoffhandel • Sonderabfallentsorgung • Sonderabfallsammelstelle • Sonderabfallverbrennung Ausnahme: Material aus dem Einzugsgebiet und mit vorgängig eingereicher Schwermetallanalyse durch ein zertifiziertes Labor kann unter Einhaltung unserer Schwermetall-Richtwerte angenommen werden. • Inertstoff-Deponie, Sonderabfallentsorgung • Sonderabfallverwertung